

Pflanzenpass gemäß Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 (gültig ab 14.12.2019)

Pflanzenpass – Sinn und Zweck

(Artikel 78)

Der Pflanzenpass ist ein amtliches Etikett für die Verbringung (Transport) bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände innerhalb des Gebiets der Europäischen Union und der Schweiz. Der Pflanzenpass bescheinigt, dass die damit ausgezeichneten Pflanzen die vorgeschriebenen gesundheitlichen Anforderungen (z. B. Freiheit von Unionsquarantäneschädlingen, Bestimmungen bzgl. unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlingen) erfüllen. Für Schutzgebiete gelten weitere spezifische Anforderungen und der Pflanzenpass benötigt entsprechend zusätzliche Angaben.

Registrierpflicht für Unternehmer

(Artikel 65)

Unternehmer, die pflanzenpasspflichtige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände in die Europäische Union einführen, innerhalb der Europäischen Union verbringen oder ermächtigt sind, Pflanzenpässe selbst auszustellen, müssen bei der zuständigen Behörde (örtliches Regierungspräsidium) registriert sein.

Es gibt drei Ausnahmen:

- (1) Der Unternehmer liefert kleine Mengen passpflichtiger Ware ausschließlich und direkt an private Endnutzer (Ausnahme gilt nicht im Fernabsatz).
- (2) Der Unternehmer liefert passpflichtiges Saatgut, welches aus dem Gebiet der Europäischen Union stammt, ausschließlich in kleinen Mengen direkt an private Endnutzer (Ausnahme gilt auch im Fernabsatz).
- (3) Der Unternehmer (z. B. Spedition, Postdienst) befördert die passpflichtige Ware ausschließlich für andere Unternehmer.

Ermächtigungsvoraussetzungen

(DeIVO (EU) 2019/827)

Um zur Ausstellung von Pflanzenpässen ermächtigt werden zu können, müssen Unternehmer der zuständigen

Behörde folgendes nachweisen:

- (1) Kenntnisse hinsichtlich der geltenden Vorschriften für Unternehmer in Bezug auf geregelte Schädlinge
- (2) Kenntnisse hinsichtlich bewährter Verfahren, Maßnahmen und anderen Aktionen um das Auftreten und die Ausbreitung von geregelten Schädlingen zu verhindern
- (3) Kenntnisse hinsichtlich der notwendigen Untersuchung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen auf relevante geregelte Schädlinge
- (4) Sie verfügen über Ausrüstung und Anlagen für die Durchführung der erforderlichen Untersuchung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände oder haben Zugang zu diesen sowie die Fähigkeit, die Maßnahmen unter (2) zu ergreifen.
- (5) Die Unternehmen verfügen über einen Plan, der in Verdachtsfällen oder bei Feststellen eines Auftretens geregelter Schädlinge zu befolgen ist (Handlungsplan).

Außerdem haben die Unternehmen eine Kontaktperson benannt, die für die Kommunikation mit der zuständigen Behörde in Bezug auf die Bestimmungen dieser Verordnung zuständig ist, und haben die entsprechenden Kontaktdaten mitgeteilt.

Pflanzenpasspflicht

(Artikel 79)

Pflanzenpässe sind für den Transport von in der Liste gemäß Artikel 79 (Anhang XIII VO (EU) 2019/2072) genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz zwingend notwendig.

Die Liste enthält alle Pflanzen, die angepflanzt bleiben (z. B. Topfpflanzen, Baumschulware), angepflanzt werden (z. B. Edelreiser, Stecklinge, Gewebekulturen) oder wieder angepflanzt werden (z. B. Setzlinge, Zwiebeln, Knollen) unabhängig von der botanischen Art. Bei Samen (**Saatgut**) besteht eine Pflanzenpasspflicht nur für **bestimmte** in der Liste aufgeführte **Arten**.

Es gibt folgende **Ausnahmen** von der Pflanzenpasspflicht:

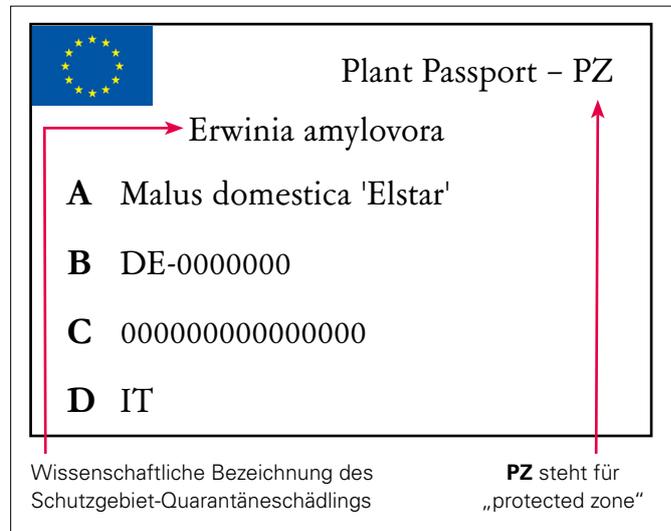
- (1) Die Ware wird direkt zu dem **Endnutzer** geliefert. Endnutzer ist jede Person, die außerhalb ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse für den Eigenbedarf erwirbt (z. B. Hobbygärtner). Diese Ausnahme gilt nicht für den Fernabsatz.
- (2) Die Ware wird **innerhalb des Betriebsgeländes** oder zwischen **nahegelegenen Betriebsstätten** desselben Unternehmers verbracht (Artikel 82).

Form und Inhalt des Pflanzenpasses (Artikel 83)

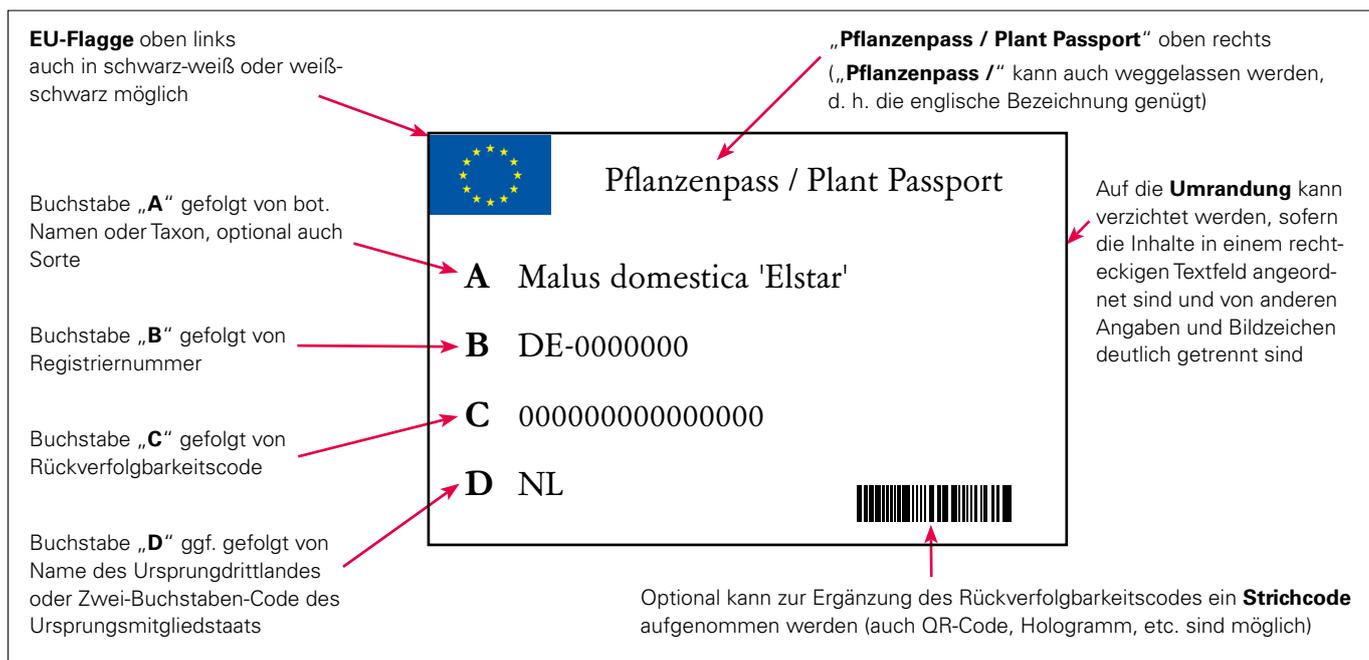
Der Pflanzenpass ist ein gut erkennbares Etikett (z. B. aus Papier, Kunststoff oder ein Aufkleber / Aufdruck auf dem Pflanztopf), das an der **Handelseinheit** der passpflichtigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände angebracht wird (Artikel 88). Die Handelseinheit kann z. B. eine einzelne Pflanze sein, ein Bündel Pflanzen oder ein Paket mit Pflanzen. Der Pflanzenpass muss gut sichtbar, deutlich lesbar und inhaltlich unveränderlich sein. Er muss von allen anderen Informationen (Firmenlogo, Preisaufdruck, Pflegehinweise, etc.) deutlich unterscheidbar sein.

Formale Anforderungen sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 festgelegt. Der Pflanzenpass kann folgendermaßen aussehen:

Sofern eine Ware (z. B. Apfelbäume) in ein Schutzgebiet (z. B. Estland) geliefert werden soll, benötigt der Pflanzenpass zusätzlich Angaben zu den relevanten Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen (z. B. Feuerbrand):



Sofern der Pflanzenpass mit einem Zertifizierungsetikett (z. B. bei Pflanzkartoffeln, bei zertifiziertem Material von Obstgehölzen) kombiniert wird, entfallen die Elemente A bis D, da die Inhalte des Zertifizierungsetiketts ausreichend sind.



Pflanzenpass / Plant Passport	
	Anerkennungsstelle Karlsruhe Nur für maschinell vernähte Packungen. Einleger und Plombe nicht erforderlich. (Nachdruck verboten)
	WK 678123
EU-Norm Bundesrepublik Deutschland	
Kennzeichen der Anerkennungsstelle: DE08	
Art:	Kartoffel (Solanum tuberosum)
Sortenbezeichnung:	Granola
Kategorie:	Zertifiziertes Pflanzgut Klasse: A
Anerkennungs-Nr.:	DE080-05106789
Verschließung: (Monat u. Jahr)	02/2021
Angegebene Sortierung mm:	35/55
Angegebenes Füllgewicht kg:	50
Erzeugerland:	Bundesrepublik Deutschland
Zusätzliche Angaben:	

Zertifizierungsetiketten

Ausstellen von Pflanzenpässen

(Artikel 84)

Pflanzenpässe werden vom Unternehmer unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt:

- (1) Der Unternehmer ist von der zuständigen Behörde (örtliches Regierungspräsidium) zur Ausstellung von Pflanzenpässen **ermächtigt**,
- (2) der Unternehmer verfügt über die Ware,
- (3) die passpflichtige Ware befindet sich auf dem **Betriebsgelände** des Unternehmers,
- (4) die passpflichtige Ware wurde gründlich **untersucht** (siehe Abschnitt „Unternehmerpflichten“).

Ersetzen von Pflanzenpässen

(Artikel 93)

Im Regelfall verbleibt der ursprünglich ausgestellte Pflanzenpass an der Ware. Der Unternehmer, kann einen neuen (eigenen) Pflanzenpass ausstellen und damit den vorherigen Pflanzenpass ersetzen, wenn

- (1) die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist und
- (2) die phytosanitären Anforderungen weiterhin erfüllt sind und
- (3) die Wareneigenschaften unverändert sind.

Pflanzenpass / Plant Passport		
Malus domestica 'Delgrina' Unterlage: 'MM111'		EU-Rechtsvorschriften und -Normen 03.04.2019 (Originaletikett 05.05.2017)
Sorte mit amtlich anerkannter Beschreibung		DE-BW2-XXXXXX <i>Chargennummer</i>
Zertifiziert	30 Stk	

Eine erneute phytosanitäre Untersuchung der Ware ist in diesem Fall nicht notwendig. Der vorherige Pflanzenpass oder dessen Inhalt muss mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Unternehmerpflichten

Unternehmer die gemäß Artikel 65 von der zuständigen Behörde ermächtigt sind den Pflanzenpass auszustellen, haben folgende Pflichten zur erfüllen: Rückverfolgbarkeit und Dokumentationspflicht

DOKUMENTATIONSPFLICHTEN

- **Einkauf von Pflanzen:** Der Unternehmer muss für jede empfangene Handelseinheit den Inhalt des Pflanzenpasses und den Lieferunternehmer feststellen können.
- **Verkauf von Pflanzen:** Der Unternehmer muss für jede gelieferte Handelseinheit den Inhalt des Pflanzenpasses und das Empfängerunternehmen feststellen können.
- **Ausgestellte Pflanzenpässe:** Der Inhalt des Pflanzenpasses muss von demjenigen Unternehmer dokumentiert werden, der den Pflanzenpass ausstellt. Falls der ausgestellte Pflanzenpass einen vorherigen Pflanzenpass ersetzt, muss auch der Inhalt des vorherigen Pflanzenpasses dokumentiert werden. Der Unternehmer kann mit seinen Handelspartnern vereinbaren, dass der Inhalt des Pflanzenpasses auf Rechnung und/oder Lieferschein gedruckt wird, um die Dokumentationspflichten zu erleichtern. Dies ersetzt aber nicht die Pflicht zur Anbringung des Pflanzenpasses an der Handelseinheit. Die Aufzeichnungen müssen nach der Lieferung mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.
- **Betriebsinterne Transporte:** Unternehmer müssen über Systeme/Verfahren verfügen, anhand derer sie die Verbringungen der Ware innerhalb ihres Betriebsgeländes und zwischen Betriebsstätten feststellen können. Praktisch kann dies z. B. in Quartierplänen oder Gewächshausplänen aufgezeichnet werden. Im Falle einer Rückverfolgung

ist wichtig zu wissen, wo die Ware überall stand (z. B. nur im Verkauf oder zuerst in Quartier XY und danach im Verkauf). Die genaue Position im Quartier oder Verkauf muss nicht dokumentiert werden.

- **Untersuchungen vor Ausstellung/Anbringung des Pflanzenpasses:** Der Unternehmer muss Untersuchungen auf geregelte Schädlinge an relevanten Pflanzen durchführen oder durchführen lassen und die Ergebnisse dokumentieren. Pflanzenpässe dürfen nur an Ware angebracht werden, die frei von geregelten Schädlingen wie z. B. Unionsquarantäneschädlingen und unionsgeregelten Nichtquarantäneschädlingen (RNQP) sind. Die Untersuchung muss zu geeigneten Zeitpunkten stattfinden (d. h. wenn man den Schädling mit hoher Wahrscheinlichkeit gut erkennen kann, z. B. sind Zwetschgenbäume auf Scharka in belaubtem Zustand und nicht im unbelaubten Zustand zu untersuchen). Geeignete Zeitpunkte können den Schädlingsdatenblättern im [Online-Guide für Pflanzenpassaussteller](#) entnommen werden. Die Untersuchung erfolgt mindestens als Sichtkontrolle der passpflichtigen Ware und schließt ggf. die Verpackung oder bei Vorliegen entsprechender Regelungen die Umgebung des Produktionsstandortes und Laboranalysen ein.

MELDEPFLICHTEN

- **Schädlinge:** Das Auftreten geregelter Schädlinge ist dem zuständigen Pflanzenschutzdienst unverzüglich zu melden.
- **Falsche Pflanzenpässe:** Erlangt ein Unternehmer Kenntnis davon, dass Ware, für die er verantwortlich ist, die Bedingungen für einen Pflanzenpass nicht (mehr) erfüllt (z. B. durch feststellen eines Befalls), macht er den Pflanzenpass ungültig, entfernt ihn nach Möglichkeit und informiert darüber die zuständige Behörde (örtliches Regierungspräsidium, bei dem er registriert ist).

AKTUALISIERUNGSPFLICHTEN

- **Kontaktdaten:** Änderungen der Kontaktdaten von Ansprechpersonen müssen vom registrierten Unternehmer innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.
- **Registrierdaten:** Änderungen von Registrierdaten (z. B. neue Flächen) müssen bis zum 30. April jeden Jahres gemeldet werden.

AMTLICHE KONTROLLEN

Jährliche amtliche Kontrollen (gebührenpflichtig) in den Unternehmen sind verpflichtend um die Registrierung und Ermächtigung zur Ausstellung der Pflanzenpässe aufrecht zu erhalten. Den Pflanzengesundheitsinspektoren der zuständigen Behörden muss Zugang zu allen Betriebsteilen zum Zweck der Inspektion und/oder Stichprobenentnahme gewährt werden.

Weitergehende Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.ltz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Pflanzenpass.

Bei Fragen hilft Ihnen der Pflanzenschutzdienst an den Regierungspräsidien gerne weiter:

Regierungspräsidium Stuttgart

Pflanzenschutzdienst, Ref. 33

Ruppmannstr. 21

70565 Stuttgart

Tel. 0711 / 904-13001, pflanzenbeschau@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe

Pflanzenschutzdienst, Ref. 33

Schlossplatz 6

76131 Karlsruhe

Tel. 0721 / 926-3707, pflanzenbeschau@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg

Pflanzenschutzdienst, Ref. 33

Bertoldstr. 43

79098 Freiburg

Tel. 0761 / 208-0, pflanzenbeschau@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen

Pflanzenschutzdienst, Ref. 33

Konrad Adenauer-Str. 20

72072 Tübingen

Tel. 07071 / 757-0, pflanzenbeschau@rpt.bwl.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Neßlerstr. 25, 76227 Karlsruhe

Tel.: 0721/9468-0, Fax: 0721/9468-209, E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de, www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion: Dr. Jonathan Mühleisen, Sasika Schmitt, Frauke Rinke (Referat 33: Biologische Diagnosen, Pflanzengesundheit)

Layout: Katja Lang

März 2024